

INTERNATIONALE STIFTUNG LEBEN

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts



Weitere Möglichkeiten der Unterstützung

PERSÖNLICHE ANLÄSSE: Sie können Ihre Spendenbereitschaft mit persönlichen Anlässen verbinden, zum Beispiel mit der **Feier Ihres Geburtstages** oder Ihres **Hochzeitsjubiläums**. Es ist auch möglich, im Rahmen einer **Beerdigung anstatt von Blumen und Kränzen**, um eine Spende für eine gemeinnützige Organisation zu bitten.

LEBENSVERSICHERUNG: Sie können die Stiftung als Bezugsberechtigte Ihrer Lebensversicherung einsetzen. Wenn Sie die Fälligkeit nicht mehr erleben sollten, fällt das Auszahlungskapital an die Stiftung.

ÜBERTRAG VON ERBSCHAFT: Übertragen Erben sowie die Empfänger von Schenkungen innerhalb von 24 Monaten ererbte oder geschenkte Vermögensgegenstände auf eine gemeinnützige Stiftung, erlischt die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. **Bereits gezahlte Erbschaftssteuer wird vom Finanzamt zurückerstattet.**

TESTAMENT: Ein Testament benötigt man nur, wenn man sein Eigentum anders verteilen will, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht. Man sollte über ein Testament nachdenken, wenn man z.B. das soziale Engagement einer gemeinnützigen Organisation wie einer Stiftung fortsetzen und somit unterstützen möchte. **Ein Testament ist der richtige Weg, wenn man andere als die gesetzlichen Erben begünstigen möchte oder keine Nachkommen vorhanden sind.**

VERSCHENKEN: Wird eine Schenkung vollzogen unterliegt diese bei Privatpersonen und nicht gemeinnützigen Einrichtungen der Schenkungssteuer. Anders bei gemeinnützigen Empfängern, hier wird im Rahmen der Freibeträge (**1 Mio /Person**) keine Schenkungssteuer an das Finanzamt abgeführt.

Erfolgt eine Schenkung innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall so wird der Wert der Schenkung dem Erbe zugerechnet. Die Zurechnung erfolgt nach aktueller Gesetzgebung anteilig auf die Jahre (nach dem 1. Jahr 90%, 2. Jahr 80%, usw.).

*Wir stehen Ihnen auch gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Bei Bedarf können wir Ihnen kompetente Hilfe zu einem Notar oder Anwalt vermitteln.*

INTERNATIONALE STIFTUNG LEBEN

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts



Hinweise zum Testament: In vielen Fällen heißt es beim Vererben, dass der Staat mit erbt. Die Höhe der Steuer, die die Erben zu zahlen haben, hängt von dem Vermögen der Erbschaft oder des Vermächtnisses und dem Verwandtschaftsgrad ab. Je näher der Erbe oder der Vermächtnisnehmer mit dem Erblasser verwandt ist, desto größer sind die Freibeträge, die Sie beim Finanzamt geltend machen können. **Alles, was über diesen Freibeträgen liegt, muss versteuert werden**, bei Fragen zu diesem Thema können wir Ihnen gern fachkundige Hilfe vermitteln.

Hinweis zu gesetzlichen Erben: Es kann eine Vielzahl möglicher gesetzlicher Erben geben. Möchte der Erblasser außerhalb der gesetzlichen Erbfolge z.B. eine gemeinnützige Organisation bedenken, so empfiehlt sich ein Testament zu verfassen. Selbst hierbei gibt es zu berücksichtigende Pflichtteilsansprüche die ein Enterben der gesetzlichen Erben unmöglich machen. Wird **kein** Testament erstellt, so greift die gesetzliche Erbfolge. **Ein frei verfügbarer Betrag, z.B. für eine gemeinnützige Organisation, steht dann nicht zur Verfügung. In manchen Fällen würde sogar der Staat erben.** Auch hierzu können wir Ihnen gern fachkundige Hilfe vermitteln.

Wussten Sie schon: Sie können ein Sparbuch, ein bestimmtes Konto oder ein Depot (Wertpapiere) bzw. Lebensversicherungen über einen sogenannten „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“ verschenken. Für diesen Fall halten oftmals die Banken oder Versicherungen eigene Formulare bereit. Sie können entscheiden, ob der Begünstigte schon zu Lebzeiten oder erst bei Ihrem Tod von der Schenkung erfährt. **Der Vorteil ist: Sie können diese Schenkung von Todes wegen jederzeit widerrufen, wenn Sie sich z.B. anders entscheiden oder Ihr Geld vorher benötigen.** Eine namentliche Eintragung des Bezugsberechtigten kann direkt in den Vertrag vorgenommen werden. **Um Missverständnisse aus den Weg zu gehen, unterzeichnet der Bezugsberechtigte ebenfalls.**

Bei allen aufgeführten Möglichkeiten der Unterstützung können Sie uns wirkungsvoll unterstützen. Dies kann z.B. durch eine Zustiftung erfolgen. Gegenüber einer Spende zeichnet sich die Zustiftung vor allem durch ihren nachhaltigen Effekt aus. Somit ist die Zustiftung eine gezielte und besonders nachhaltige Möglichkeit der Förderung. Durch sie können Verwaltungsaufwand und -kosten vermieden werden, die üblicherweise bei der Gründung einer eigenen Stiftung auftreten. Durch Ihre Unterstützung können langfristig angelegte oder neue Projekte finanziert werden. Somit erhält die Stiftung die Möglichkeit Projekte dauerhaft abzusichern - bleibende Hilfe ist über Generationen hinweg möglich.